

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89070 Ulm

Mit Postzustellungsurkunde

Veterinärangelegenheiten

Unser Aktenzeichen:

11. Juli 2019

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 28. Mai 2019/Ochsen, Marktstraße 3, 89143 Blaubeuren

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

hinsichtlich Ihres Informationsbegehrens ergeht folgende

Entscheidung:

1. Ihrem Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) wird nicht stattgegeben.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung

I. Sachverhalt:

Mit Antrag vom 28. Mai 2019 haben Sie die Herausgabe der Informationen beantragt, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb Ochsen, Marktstraße 3, 89143 Blaubeuren stattgefunden haben und ob es hierbei zu Beanstandungen kam. Ihr Antrag erfolgt jedoch mit der Bedingung, dass Ihre personenbezogenen Daten nicht an den Betrieb weitergegeben werden. Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 wurden Sie darauf hingewiesen, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden

kann, wenn er bedingungslos und ohne diese Einschränkung gestellt wird. Sie wurden daher aufgefordert uns bis zum 7. Juni 2019 mitzuteilen, ob Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder berichtigen möchten. Bis heute ist von Ihnen keine Antwort eingegangen.

II. Rechtliche Begründung

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind, die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis ist als untere Lebensmittelüberwachungsbehörde zuständige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 VIG.

Den Informationszugang erhalten Sie erst, wenn Sie der Weitergabe ihrer Daten an Dritte nicht widersprechen.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in 89077 Ulm, Schillerstraße 30, erhoben werden.

